

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

A. Problem und Ziel

Weiterhin sind nahezu alle Staaten der Welt von der SARS-CoV-2-Pandemie betroffen. Nach wie vor besteht angesichts des hoch dynamischen Infektionsgeschehens in einer großen Vielzahl von Regionen weltweit ein Übertragungsrisiko. Trotz der Impffortschritte und des Rückgangs der Fallzahlen in der Bundesrepublik Deutschland ist mit Blick auf das weltweite Geschehen von einer volatilen Lage auszugehen. Insbesondere einige Staaten in Südamerika und Teile von Asien verzeichnen aktuell (wieder) steigende Infektionszahlen. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden.

Zudem wurden in verschiedenen Staaten neue Virusvarianten festgestellt, die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand besorgniserregende Eigenschaften aufweisen. Hierzu gehört insbesondere eine leichtere Übertragbarkeit im Vergleich zu dem zuerst in Wuhan in China nachgewiesenen SARS-CoV-2-Virus sowie Eigenschaften, die eine schlechtere Wirkung der Immunantwort von Genesenen und Geimpften vermuten lassen. Der mit einer Verbreitung der Virusvarianten einhergehende Fallzahlenanstieg führte regelmäßig zu einer weiteren Verstärkung der Belastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort.

Gerade für noch nicht vollständig geimpfte Personen besteht ein Risiko für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bzw. sehr langwierig sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt. Notwendige Eindämmungsmaßnahmen wie die auf den 30. Juni 2021 befristete Absonderungspflicht müssen daher zum Schutz vor der Weiterverbreitung von Infektionen des Coronavirus SARS-CoV-2 aufrechterhalten werden.

Zur Pflege internationaler Beziehungen und zum Zweck zwischenstaatlicher Verständigung besteht die Notwendigkeit, dass hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen bei Einhaltung eines strengen Schutz- und Hygienekonzeptes in eng begrenzter Delegationszahl in die Bundesrepublik Deutschland ohne Absonderung einreisen können. Zum Schutz dieser Personengruppen kommen regelmäßig umfassende Schutz- und Hygienemaßnahmen bezüglich des Reisevorgangs, ihrer Unterbringung und ihres Aufenthalts zur Anwendung. Die Einhaltung eines strengen Schutz- und Hygienekonzeptes, wozu insbesondere eine tägliche Testung zählt, gewährleistet, dass eine Ansteckungsgefahr für Dritte sehr gering ist.

Im Jahr 2021 finden außerdem wieder internationale Sportgroßereignisse wie die UEFA Fußball-Europameisterschaft 2020 statt. Ein Austragungsort der paneuropäischen Europameisterschaft ist die Stadt München. Internationale Sportveranstaltungen liegen im gesamtstaatlichen Interesse, indem sie die Völkerfreundschaft und den sportlichen Wettstreit um die beste europäische Mannschaft ermöglichen und den Sportstandort Deutschland stärken. Daher sieht die Coronavirus-Einreiseverordnung bereits jetzt einen Ausnahmetatbestand von der Absonderungspflicht für Personen vor, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert wurden und zu diesen Zwecken in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Die europaweit dislozierten Spielorte der UEFA EURO 2020

erfordern, dass Mannschaften, Trainer und weitere akkreditierte Personen sich zwischen den Spielorten hin und her bewegen. Dabei kommen Schutz- und Hygienekonzepte zur Anwendung, die sich bereits in vorherigen Sportgroßveranstaltungen bewährt haben und mit den Behörden der Austragungsstädte abgestimmt sind. Sofern Gebiete als Virusvariantengebiete eingestuft werden – was auch kurzfristig notwendig werden kann – werden bisher auch diese Mannschaften, die sich zu Trainings- und Spielzwecken zuvor an betroffenen Orten aufgehalten haben, sowie weitere akkreditierte Personen an einer Teilnahme gehindert und die Durchführung des Turniers behindert. Da der Wettbewerb auch an einem deutschen Standort ausgetragen wird, bedarf es der Anpassung der Coronavirus-Einreiseverordnung, um zwingend notwendige Reisen zwischen den europaweit dislozierten Spielorten für den engen Kreis der relevanten Beteiligten zu ermöglichen.

B. Lösung

Die Änderungsverordnung führt die Absonderungspflicht des § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung über den 30. Juni 2021 hinaus fort. Die Regelungen zur Absonderungspflicht können nunmehr längstens bis zum 28. Juli 2021 angewendet werden.

Zur Pflege internationaler Beziehungen und zum Zweck zwischenstaatlicher Verständigung wird die Ausnahme von der Anmelde- und Absonderungspflicht für hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen bei Aufenthalten von bis zu 72 Stunden und bei Einhaltung eines strengen Schutz- und Hygienekonzeptes, insbesondere einer täglichen Testung, auf Virusvariantengebiete erstreckt.

Die Ausnahme von der Absonderungspflicht für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden und in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, soll für einen eng umgrenzten Personenkreis unter der Voraussetzung umfangreicher und erprobter Schutz- und Hygienekonzepte auch auf Voraufenthalte in Virusvariantengebieten erstreckt werden. Angesichts des dann epidemiologisch vertretbar geringen Risikos sollen negative Auswirkungen auf den Sportstandort Deutschland vermieden werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit der Änderungsverordnung wird kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Änderungsverordnung wird kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft geschaffen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Mit der Änderungsverordnung werden keine neuen Bürokratiekosten aus Informationspflichten geschaffen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit der Änderungsverordnung wird kein neuer Erfüllungsaufwand für die Verwaltung geschaffen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Vom 9. Juni 2021

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i und Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 8 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert und dessen Absatz 10 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 15 wird nach dem Wort „Tankvorgänge“ das Wort „nicht“ gestrichen.
2. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „28. Juli 2021“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Komma und werden die Wörter „sofern es sich nicht um Personen handelt, die hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen sind, die sich weniger als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Risikogebiet aufhalten oder aufgehalten haben sowie strenge Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden, insbesondere täglich eine Testung durchgeführt wird“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 1 und 2 wird der Punkt am Ende jeweils durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird vor dem Punkt am Ende ein Komma und werden die Wörter „sofern es sich nicht um Personen handelt, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden sowie strenge Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden, insbesondere täglich eine Testung durchgeführt wird“ eingefügt.
4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

- „9. Beförderungen von Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel dieser Verordnung ist es, weiterhin das Infektionsrisiko durch eingetragene Infektionen zu verringern und eine Weiterverbreitung zu verlangsamen bzw. einzudämmen. Notwendige Eindämmungsmaßnahmen wie die bislang auf den 30. Juni 2021 befristete Absonderungspflicht müssen daher zum Schutz vor der Weiterverbreitung von Infektionen des Coronavirus SARS-CoV-2 aufrechterhalten werden.

Zur Pflege internationaler Beziehungen und zum Zweck zwischenstaatlicher Verständigung besteht die Notwendigkeit, dass hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen bei Einhaltung eines strengen Schutz- und Hygienekonzeptes in eng begrenzter Delegationszahl in die Bundesrepublik Deutschland einreisen können.

Die Durchführung internationaler Sportgroßereignisse wie der UEFA EURO 2020 am deutschen Spielstandort soll bei Einhaltung angemessener Schutzvorkehrungen und gruppenbezogener Hygienemaßnahmen als Belang von gesamtstaatlichen Interesse gewährleistet werden.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Die Änderungsverordnung führt die Absonderungspflicht des § 4 Coronavirus-Einreiseverordnung über den 30. Juni 2021 hinaus fort. Die Regelungen zur Absonderungspflicht können nunmehr längstens bis zum 28. Juli 2021 angewendet werden.

Zur Pflege internationaler Beziehungen und zum Zweck zwischenstaatlicher Verständigung wird die Ausnahme von der Anmelde- und Absonderungspflicht für hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen bei Aufenthalt von bis zu 72 Stunden und bei Einhaltung eines strengen Schutz- und Hygienekonzeptes, insbesondere einer täglichen Testung, auf Virusvariantengebiete erstreckt.

Die Ausnahme von der Absonderungspflicht für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden und in die Bundesrepublik einreisen, soll für einen eng umgrenzten Personenkreis vor dem Hintergrund verbindlicher, umfangreicher und erprobter Schutz- und Hygienekonzepte auch auf Voraufenthalte in Virusvariantengebieten erstreckt werden. Angesichts des dann epidemiologisch vertretbar geringen Risikos sollen negative Auswirkungen auf den Sportstandort Deutschland vermieden werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i und Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung wurde unter Berücksichtigung der Ziele, Indikatoren und Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung geprüft. Er folgt den Leitgedanken der Bundesregierung zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit. Indem die Coronavirus-Schutzverordnung der Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dient, trägt sie zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung (SDG 3) und der Vermeidung von Gefahren und unvertretbaren Risiken für die menschliche Gesundheit (Prinzip 3b) bei.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Mit der Änderungsverordnung wird kein neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft geschaffen.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Gemäß § 36 Absatz 12 IfSG tritt eine aufgrund des § 36 Absatzes 8 Satz 1 oder aufgrund des Absatzes 10 Satz 1 IfSG erlassene Rechtsverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 IfSG außer Kraft.

Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 1 IfSG beauftragt das Bundesministerium für Gesundheit eine externe Evaluation zu den Auswirkungen der Regelungen in § 5 IfSG und in den Vorschriften der §§ 5a, 28 bis 32, 36 und 56 IfSG im Rahmen der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und zu der Frage einer Reform-

bedürftigkeit. Das Ergebnis der Evaluierung soll der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden. Die Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 2022 das Ergebnis der Evaluierung sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Ergebnis übersenden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Streichung wird eine redaktionelle Korrektur vollzogen, denn notwendige Aufenthalte während der Durchreise, die die übliche Zeitdauer solcher Halte nicht überschreiten (zum Beispiel zur Rast oder für Tankvorgänge), sollen bestimmte Pflichten nach dieser Verordnung nicht auslösen. Das Infektionsrisiko ist bei solchen zeitlich kurzen Halten als sehr gering einzuschätzen.

Zu Nummer 2

Die Regelungen der Absonderungspflicht können bis einschließlich 28. Juli 2021 angewendet werden. Um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und einzudämmen, bedarf es einer Absonderung der in die Bundesrepublik Deutschland Einreisenden nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet, da ein Kontakt mit dem Krankheitserreger möglich ist. Vor dem Hintergrund, dass ein Testergebnis nur eine Momentaufnahme darstellt und Personen asymptomatisch infiziert sein können, ist insbesondere nach Voraufenthalt in Hochinzidenz- und Virusvariantengebieten eine Absonderung als Eindämmungsmaßnahme geboten, um die Schaffung neuer Infektionsherde zu vermeiden.

Wissenschaftliche Erkenntnisse bestätigen, dass eine zügige Isolierung ansteckungsverdächtiger Personen der wirksamste Schutz gegen eine Ausbreitung des Virus ist. Eine Absonderung in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft ist in diesen Fällen geeignet und erforderlich. Um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland einzudämmen, ist eine sich an die Einreise anschließende häusliche Absonderung verhältnismäßig. Es handelt sich vorliegend um eine Krankheit, welche welt-, bundes- und landesweit auftritt und sich sehr schnell ausbreitet. Es liegt weiterhin eine dynamische und ernst zu nehmende Situation vor, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bzw. sehr langwierig sind und es auch zu tödlichen Krankheitsverläufen kommt.

Die zeitliche Befristung, ausgewogene Ausnahmetatbestände und Erleichterungen insbesondere für genesene und geimpfte Personen sichern die Verhältnismäßigkeit der Regelungen. Für genesene und geimpfte Personen, die sich nicht zuvor in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, bestehen die Ausnahmen von der Absonderungspflicht des § 4 Absatz 2 Satz 2. Zusätzlich kommt für diese Personen die Befreiungs- bzw. Verkürzungsmöglichkeit (bei Hochinzidenzgebieten frühestens ab dem fünften Tag) der Absonderungspflicht durch Übermittlung eines Testnachweises in Betracht.

Daher soll die bisherige Strategie der schnellen Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen für einen begrenzten Zeitraum weitergeführt werden. Die Verlängerung erfolgt bis zum 28. Juli 2021, um bis Ende Juli erste Auswirkungen der ersten Reisewelle der Sommerferien auf die Inzidenzen evaluieren zu können.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zur Pflege internationaler Beziehungen und zum Zweck zwischenstaatlicher Verständigung besteht die Notwendigkeit, dass hochrangige Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen oder Regierungen, die sich weniger als 72 Stunden in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Risikogebiet aufhalten oder aufgehalten haben, in eng begrenzter Delegationszahl in die Bundesrepublik Deutschland einreisen können. Zum Schutz dieser Personengruppen kommt regelmäßig ein strenges Schutz- und Hygienekonzept zur Anwendung. Dazu können bei Reisen die Nutzung der Flugbereitschaft, die Nutzung besonderer Fahrzeuge, sonstige Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und besondere Hygienemaßnahmen rund um ihre Unterbringung und ihren Aufenthalt zählen. Eine tägliche Testung hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist sicherzustellen. Dies gewährleistet einen engmaschigen tagesaktuellen Überblick über mögliche Infektionen. Durch diese Maßnahmen bleibt das Infektionsrisiko auf die jeweilige Personengruppe beschränkt, ein Infektionsrisiko für Dritte und damit eine Ausweitung des Ansteckungsrisikos ist somit deutlich reduziert. Die Einhaltung strenger Maßnahmen zur Kontaktvermeidung sowie die Sicherstellung von Schutz- und Hygienemaßnahmen rechtfertigen die Ausnahme von der Absonderungspflicht.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Ausnahmetatbestände des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 sind nicht bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet anwendbar (mit Ausnahme der in der neu eingefügten Erweiterung für einen eng begrenzten Personenkreis zur Durchführung internationaler Sportveranstaltungen, siehe Nummer 3 Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung dient dazu, internationale Sportgroßereignisse wie die Vorbereitung und Durchführung der UEFA EURO 2020 zu gewährleisten. Die UEFA EURO 2020 wird im paneuropäischen Format an 11 Spielorten ausgetragen, davon finden vier Spiele in München statt. Die Durchführung der Sportveranstaltung liegt im gesamtstaatlichen Interesse, indem sie die Völkerfreundschaft und den sportlichen Wettstreit um die beste europäische Mannschaft im Männerfußball ermöglicht und mit dem Austragungsort München den Sportstandort Deutschland stärkt. Da der Wettbewerb auch in München ausgetragen wird, bedarf es der Anpassung der Coronavirus-Einreiseverordnung, um zwingend notwendige Reisen zwischen den europaweit dislozierten Spielorten für den engen Kreis der relevanten Beteiligten zu ermöglichen.

Die UEFA hat gemeinsam mit den Austragungsstädten besondere Schutz- und Hygienekonzepte für die Standorte entwickelt; das Schutzkonzept für München wurde dabei in Abstimmung mit dem Freistaat Bayern und der Stadt München erstellt. Es wurden gute Erfahrungen mit den Hygienemaßnahmen in der Fußball-Bundesliga, beim DFB-Pokal und in der Champions League gemacht.

Für Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden, wird daher die Ausnahme auf einen Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet erstreckt. Durch die Akkreditierung wird sichergestellt, dass dieser Personenkreis eng gefasst ist. Zuschauer fallen nicht unter die Ausnahmeregelung. Das Organisationskomitee muss im Rahmen der Turnierorganisation insbesondere beim technischen Personal die notwen-

digen Reisebewegungen auf ein zur Durchführung zwingend erforderliches Minimum reduzieren. Das Organisationskomitee muss die Akkreditierungslisten rechtzeitig an die benannten Ansprechpartner u.a. in den zuständigen Gesundheitsbehörden übermitteln und etwaige Änderungen unverzüglich anzeigen. Insbesondere die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde benötigt die Informationen unmittelbar, um eine möglichst friktionsfreie Abwicklung der Reisebewegungen zu ermöglichen.

Die Personen unterfallen nicht der Absonderungspflicht unter der Bedingung, dass der Gesundheitsschutz insbesondere während des Sport- und Trainingsbetriebs sowie in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierbei sind strenge Maßstäbe anzuwenden. Gruppenbezogene Hygienemaßnahmen am Ort der jeweiligen Unterbringung und Ort der sportlichen Betätigung sowie Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der eigenen Trainingsgruppe/ Arbeitsgruppe/ Mannschaft/ Delegation sind zu gewährleisten. Dazu gehören tägliche Testungen hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die einen engmaschigen tagesaktuellen Überblick über mögliche Infektionen gewährleisten, und die Auflage, dass ein Verlassen der Unterkunft eines vorab definierten Personenkreises nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit erfolgen darf.

Hierdurch bleibt das Infektionsrisiko auf die jeweilige Trainingsgruppe/ Arbeitsgruppe/ Mannschaft/ Delegation beschränkt. Ein Infektionsrisiko für Dritte und damit eine Ausweitung des Ansteckungsrisikos außerhalb der Trainingsgruppe/ Arbeitsgruppe/ Mannschaft/ Delegation ist somit deutlich reduziert. Die Einhaltung strenger Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und Sicherstellung von gruppenbezogenen Hygienemaßnahmen rechtfertigen die Ausnahme von der Absonderungspflicht.

Der jeweilige Sportverband oder das Organisationskomitee zeigt die Einreise der betroffenen Personen bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb. Für die Teilnahme und Durchführung internationaler Sportveranstaltungen wie der der länderübergreifend stattfindenden UEFA EURO 2020 kann für diesen eng begrenzten Personenkreis angesichts der für eine sichere Durchführung ergriffenen und bereits im internationalen Wettbewerb der UEFA Champions League erfolgreich praktizierten Schutz- und Hygienekonzepte eine Ausnahme vom Beförderungsverbot erfolgen.

Zu Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2021 in Kraft.